

Feuerwerkskörper / Pyrotechnik

Feuerwerkskörper sind mit Spreng- und/oder brennbaren Stoffen gefüllt. Das Zünden von Feuerwerkskörpern birgt immer eine Verletzungs- und Brandgefahr. Gebrauchsanweisung und Altersbeschränkungen sind unbedingt zu beachten.

Daher Vorsicht!

- Keine Verwendung in der Nähe von Personen!
- Keine Verwendung in brennbarer Umgebung, wie z.B. in Räumen, im verbauten Gebiet, bei Trockenheit (dürres Gras oder Laub), im Wald oder in Waldnähe!

Keinesfalls sollten Feuerwerkskörper in Wohnräumen, auf Dachböden oder in Kellerabteilen gemeinsam mit Brennstoffen aufbewahrt werden.

Das **Pyrotechnikgesetz 2010** regelt Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen. Ferner enthält es Vorschriften zur Sachkunde-Ausbildung für den Besitz und die Verwendung bestimmter Pyrotechnika. Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen:

Einteilung pyrotechnischer Gegenstände:

Kategorisierung der Feuerwerkskörper

§ 11 Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

1. Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können; einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
2. Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
3. Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
4. Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Kategorisierung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände

§ 13 Von § 11 und § 12 nicht erfasste pyrotechnische Gegenstände werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

1. Kategorie P1: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen;
2. Kategorie P2: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die zur Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind.

Kategorisierung der pyrotechnischen Sätze

§ 14 (1) Pyrotechnische Sätze werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit unterteilt in:

1. Kategorie S1: Pyrotechnische Sätze, von denen nur geringe Gefahr ausgeht;
2. Kategorie S2: Pyrotechnische Sätze, die nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Inneres legt mit Verordnung die pyrotechnischen Sätze der Kategorie S1 fest. Die darin nicht genannten Sätze gelten als solche der Kategorie S2.

Pyrotechnik Klassen:

Die bisherigen „Pyrotechnik-Klassen“ Klasse 1 bis Klasse 4 wurden in Kategorie (F) umbenannt, weiters wurden die Kategorien T, S und P neu eingeführt:

Bezeichnung ALT	Bezeichnung NEU	Alter NEU	Einteilung nach Gefährlichkeit NEU
Klasse I	Kategorie F1	ab 12 Jahre	Feuerwerkskörper, mit sehr geringer Gefahr
Klasse II	Kategorie F2	ab 16 Jahre	Feuerwerkskörper mit geringer Gefahr
Klasse III	Kategorie F3	ab 18 Jahre	Feuerwerkskörper mit mittlerer Gefahr
Klasse IV	Kategorie F4	ab 18 Jahre	Feuerwerkskörper mit großer Gefahr
Neue Kategorien			
	Kategorie T1	ab 18 Jahre	für Bühne und Theater, mit geringer Gefahr
	Kategorie T2	ab 18 Jahre	für Bühnen und Theater, mit Fachkenntnissen
	Kategorie S1	ab 16 Jahre	Bengalpulver, Schellackpulver, Rauchpulver
	Kategorie S2	ab 18 Jahre	lose pyrotechnische Sätze, mit Fachkenntnissen
	Kategorie P1	ab 16 Jahre	sonstige pyrotechnische Gegenstände, mit geringer Gefahr
	Kategorie P2	ab 18 Jahre	sonstige pyrotechnische Gegenstände, mit Fachkenntnissen

Anmerkung 1:

- F = Feuerwerkskörper
- T = pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater
- S = lose pyrotechnische Sätze
- P = sonstige pyrotechnische Gegenstände (für technische Zwecke)

Anmerkung 2:

Zündplättchen, -ringe und -bänder für Spielzeugpistolen, sind keine pyrotechnischen Gegenstände und fallen ebenso wie Zündhölzer, Räucherwaren und vergleichbare Gegenstände nicht unter das Pyrotechnikgesetz.

Anmerkung 3:

Die alte Klasse I hatte keine Altersbeschränkung, Klasse II durfte mit 18 Jahren erworben und verwendet werden. Die Verwendung von Klasse III und IV erforderten eine Sach- bzw. Fachkenntnisse und durfte ebenfalls mit 18 Jahren erworben und verwendet werden.

Die Einteilung der Kategorien erfolgt vorrangig nicht mehr nach der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) des Feuerwerkskörpers, sondern gemäß seiner Gefährlichkeit bzw. dem Lärmpegel (120dB(A)). Daher dürfen die neuen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2, im Vergleich zu den alten Produkten der Klasse II (3-50g NEM) auch folgende neue Nettoexplosivstoffmassen (NEM) erreichen:

F2 Raketen	< 75g NEM
F2 Vulkane/Fontänen	< 250g NEM
F2 Schussbatterien	< 500g NEM
Schussbatterien inkl. < 100g Fontäne	< 600g NEM

Konsumentenfeuerwerk ohne Sach- bzw. Fachkenntnisse und Altersbeschränkung

Kategorie F1	ab 12 Jahren
Kategorie F2 und S1	ab 16 Jahren
Kategorie T1 und P1	ab 18 Jahren

Großfeuerwerk Kategorien mit Sach- bzw. Fachkenntnissen

Für den Besitz und die Verwendung der Kategorien F3, F4, T2, P2, S2 ist die Vorlage eines Pyrotechnikausweises und eines behördlichen Bewilligungsbescheides erforderlich.

Kategorie F3 und F4	ab 18 Jahren
Kategorie P2	ab 18 Jahren
Kategorie T2	ab 18 Jahren
Kategorie S2	ab 18 Jahren

Verbote und verbotene pyrotechnische Gegenstände:

- Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist verboten.
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten.
- Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen.
- Reizerzeugende pyrotechnische Gegenstände oder Sätze sind verboten
- Herstellen und Delaborieren von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist verboten.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln und voneinander getrennt angezündet werden.
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, ausgenommen ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und es gibt keine Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, sowie unzumutbare Lärmbelästigungen.
- In der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze verboten.

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen.
- Der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die nicht richtig gekennzeichnet bzw. die nicht verkehrsfähig sind, sind grundsätzlich verboten.
- Verbote bestehen weiters für reizerzeugende pyrotechnische Gegenstände und Knallkörper mit Blitzknallsatz.
- In geschlossenen Räumen dürfen nur pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, die dafür ausdrücklich vorgesehen sind.
- Generell sind bei der Verwendung die in der Kennzeichnung angegebenen Mindestabstände zu Personen, Tieren und oder brandgefährdeten Objekten einzuhalten.

Besitz und Verwendung:

Das Mindestalter für Besitz und Verwendung beträgt bei der Kategorie F1: 12 Jahre, bei den Kategorien F2 und S1: 16 Jahre, für alle anderen: 18 Jahre.

Für pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, S2 und P2 sind zusätzlich Sachkenntnisse und eine behördliche Bewilligung erforderlich.

In Folge werden nur die Kategorien F1, F2, S1, P1 und T1 behandelt, für die keine Ausbildung bzw. kein Nachweis der Fachkenntnis nötig ist.

Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze:

Pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Sätze müssen mit bestimmten Angaben (z.B. Hersteller/Importeur, Name und Typ des Gegenstands, Kategorie, Gebrauchsanweisung) und dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet an Endverbraucher überlassen werden, müssen Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanweisung enthalten. Diese muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit lesbar und dauerhaft anzubringen.

Pyrotechnische Gegenstände "neu" (Einfuhr nach dem 4. Juli 2010) haben ein original CE-Kennzeichen (nicht mit dem "CE-Imitat" für "Chinese Export" verwechseln), mit der 10-stelligen Registernummer und haben am Gegenstand selbst oder der kleinsten Verpackungseinheit folgende Kennzeichnungen zu haben:

Die Kennzeichnung muss mindestens enthalten:

- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet
- den Namen und die Adresse des EU-Herstellers oder EU-Importeurs
- Namen und den Typ des Gegenstandes (in Großbuchstaben)
- die betreffende Altersgrenze
- Kategorie (in Großbuchstaben)
- Nettoexplosivstoffmasse ("NEM" in Großbuchstaben)
- Verwendungshinweis und gegebenenfalls einen Mindestabstand

Feuerwerkskörper müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:

- Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
- Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen zusätzlich die folgenden Mindestinformationen enthalten:

- Kategorie T1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;

Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet an Endverbraucher überlassen werden, muss Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanweisung enthalten. Sie muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

Übergangsbestimmungen:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit Blitzknallsätzen dürfen ab 5. Juli 2017 weder besessen noch verwendet werden.